

Anlage 3 zur Beschlussvorlage für die POAu-Sitzung am 16.03.2012

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. der Ausbildungszeit; Kürzung der Anwärterbezüge bzw. Nichtgewährung der tariflichen Abschluss- prämie

- I. Auszubildende, die die Abschlussprüfung erstmals nicht bestehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung ihres Ausbildungsverhältnisses, um an der Wiederholungsprüfung teilnehmen zu können (§ 21 Abs. 3 BBiG). Beamtennachwuchskräfte haben keinen solchen Anspruch, jedoch kann ihr Vorbereitungsdienst bei erstmaligem Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung verlängert werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, an der Wiederholungsprüfung teilzunehmen (Art. 27 Abs. 5 LIBG). Es entspricht langjähriger Praxis bei der Stadt Fürth, entsprechend zu verfahren.

Die Ausbildungsverhältnisse bzw. die Vorbereitungsdienste derjenigen Nachwuchskräfte, die die Abschluss- oder Qualifikationsprüfung im Jahr 2012 erstmals nicht bestehen, werden daher gemäß POAu-Beschluss entsprechend verlängert. Bei den Auszubildenden bedeutet dies eine Verlängerung bis Januar/Februar 2013 und bei den Beamtennachwuchskräften der QE 3 bis maximal Ende März 2013. Bei der Beamtenanwärterin der QE 2, die 2012 erstmals die Qualifikationsprüfung ablegt, würde der Vorbereitungsdienst bis September 2013 verlängert, da in der QE 2 keine vorgezogene Wiederholungsprüfung stattfindet.

Der QE 2-Anwärters, der 2011 die Qualifikationsprüfung erstmalig nicht bestanden hat, legt im Juni 2012 die Wiederholungsprüfung ab. Im Falle des wiederholten Nichtbestehens der Prüfung würde dessen Vorbereitungsdienst nicht mehr verlängert, da das Beamtenverhältnis auf Widerruf bei zweimaligem Nichtbestehen kraft Gesetzes endet (§ 22 Abs. 4 BeamtStatG, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LIBG).

Die Kürzung der Anwärterbezüge im Falle des Nichtbestehens der Qualifikationsprüfung und einer damit einhergehenden Verlängerung des Vorbereitungsdienstes stellt den gesetzlichen Regelfall dar (Art. 81 BayBesG). Die mögliche Kürzung ihrer Bezüge soll die Beamtennachwuchskräfte motivieren, den Vorbereitungsdienst in der planmäßigen Zeit abzuschließen. Daneben wird durch die Kürzung ein gewisser finanzieller Ausgleich für den Dienstherrn geschaffen, der wegen der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erhöhte Aufwendungen zu tragen hat. Die Beamtennach-

wuchskräfte werden auf die Kürzungsmöglichkeit schon vor Beginn des Vorbereitungsdienstes entsprechend hingewiesen.

Die Kürzung beträgt im Regelfall 15 % der monatlichen Bezüge. Der Kürzungsbetrag pro Jahr beträgt bei einer Nachwuchskraft der QE 2 ca. 1.780 €, in der QE 3 ca. 720 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Zuge der Haushaltskonsolidierung 2010-2013 (Aufgabenkritik 2011) eine Kürzung der Anwärterbezüge im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes beschlossen wurde (Stadtratsbeschluss vom 23.11.2011, SP-Nr. 1020).

Art. 81 Abs. 2 Nr. 2 BayBesG räumt den Dienstherrn die Möglichkeit ein, im Wege einer Ermessensentscheidung in besonderen Härtefällen von der Kürzung der Anwärterbezüge abzusehen. Als besonderer Härtefall könnte u. a. anerkannt werden, wenn die Nachwuchskraft durch die Kürzung der monatlichen Bezüge in eine unzumutbare finanzielle Notlage kommen würde, wenn z. B. familiäre Unterhaltskosten nicht mehr bestritten werden könnten.

Nach § 17 Abs. 1 TVAöD erhalten Auszubildende bei erfolgreicher Abschlussprüfung eine Einmalzahlung in Höhe von 400 €. Dieser Anspruch besteht allerdings grundsätzlich nicht, wenn die Prüfung erst in der Wiederholung bestanden wurde. Vergleichbar mit der Härtefallklausel bei Beamtinnen und Beamten kann der Arbeitgeber jedoch im Einzelfall auch dann die Prämie gewähren, wenn die Prüfung erst in der Wiederholung bestanden wurde (§ 17 Abs. 2 Satz TVöD). Da die Abschlussprämie aber eine einmalige Belohnung für erfolgreiche Auszubildende darstellt und im Gegensatz zu den monatlichen Bezügen der Beamtinnen und Beamten nicht deren laufenden Lebensunterhalt sichern soll, sind Härtefälle, in denen die Prämie trotz Prüfungswiederholung gewährt werden sollte, in der Praxis kaum denkbar.

II. zur Sitzung des POAu am 16.03.2012

06.03.2012
Referat II
gez. Dr. Ammon